

(in der Fassung vom 6. April 2005)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Graduierung
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Struktur
- § 5 Studienumfang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungstermine
- § 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Vergabe von ECTS-Credits
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen

III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- § 16 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 17 Anmeldung und Zulassung zu Teil II (Master-Thesis) der Abschlussprüfung
- § 18 Teil I der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)
- § 19 Teil II der Abschlussprüfung (Master-Thesis)
- § 20 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten
- § 21 Zeugnis, Urkunde

IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 22 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 23 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit
- § 25 Rechtsmittel
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines konsekutiven Studiengangs im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 3 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 im Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat¹ zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über politik- und verwaltungswissenschaftliche Fragestellungen in einem der vier Programme Public Policy and Governance, Management of Conflict and Peace, Administrative Reform and Organizational Change, European Integration and International Organization. Der Student soll sich mit den Grundfragen dieser Bereiche vertraut machen und sich für Tätigkeiten in wissenschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Organisationen qualifizieren.
- (2) Der an der Universität Konstanz erworbene Grad "Master of Arts in Public Policy and Management" berechtigt seinen Inhaber nach Maßgabe der Promotionsordnung der Universität Konstanz eine Doktorarbeit im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft zu beginnen und in ein Promotionsverfahren zum Doktor rer. soc. einzutreten.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.) in der Fachrichtung Politik- und Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Master-Thesis.

§ 4 Struktur

- (1) Das politik- und verwaltungswissenschaftliche Master-Studium umfasst das wissenschaftliche Kernfach Politik- und Verwaltungswissenschaft (Public Policy and Management) und Lehrveranstaltungen in Nachbardisziplinen. Das Kernfach gliedert sich in die vier Programme Public Policy and Governance, Management of Conflict and Peace, Administrative Reform and Organizational Change, European Integration and International Organization. Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Studiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003.

- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Lehrmodul ist eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die sich entweder methodisch oder inhaltlich aufeinander beziehen.
- (3) Ein Auslandsstudium an einer der Partnerhochschulen des Fachbereichs wird ausdrücklich empfohlen.
- (4) Das Studium umfasst ein mindestens dreimonatiges Praktikum (Internship) in einem Aufgabenbereich, der für das gewählte Programm einschlägig ist. Die Wahl der Praktikumsstelle im In- oder Ausland erfolgt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Arbeitsaufenthalt, der auf Vorschlag des Fachbereichs vom Rektor ernannt wird. Der Beauftragte ist für die Betreuung der Studierenden im Praktikum verantwortlich.

§ 5 Studienumfang

Der Studienumfang entspricht in der Regel insgesamt 120 ECTS-Credits.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Master-Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. drei Professoren des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
 2. einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
 3. zwei Studierenden des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft, mit beratender Stimme,
 4. dem Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme als ständiges Mitglied.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Studiengangskommission.

- 4 -

- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.
- (4) Die Ausgabe von Themen für die Master-Thesis sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom entsprechenden Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertragen werden.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag des Studenten anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den im Studienfach „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ vorgeschriebenen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzverein-

- 5 -

barungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung muss durch ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, für dieses Fach zuständiges Mitglied des Fachbereichs oder der beteiligten Fachbereiche befürwortet werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
 2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „nicht ausreichend“ (5,0) und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten oder
 3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.
 4. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend"(5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (8) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (9) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (10) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich als Hausarbeit oder in Form einer etwa zwei- bis dreistündigen Klausur zu erbringen. Klausuren in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen.
- (2) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat im Prüfungssekretariat anmelden. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss der Kandidat beim Prüfungsausschuss die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beantragen.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Master-Studiengang Public Policy and Management an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Master-Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis der Immatrikulation,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits eine Magister/Master-Prüfung oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich vom Prüfungssekretariat mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

- (6) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn:
1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gem. Abs. 2 und 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat im Fach Politik- oder Verwaltungswissenschaft eine Magister/Master-Prüfung oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 und 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungstermine

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind jeweils zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters, spätestens bis 15. September bzw. 15. April zu erbringen.

§ 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,3	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Abschlussprüfung gilt Absatz 3 entsprechend. Die Gesamtnote wird jeweils mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

§ 14 Vergabe von ECTS-Credits

- (1) ECTS-Credits (cr) für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Die Master-Thesis gemäß § 19 wird mit 30 ECTS-Credits verrechnet.

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in englischer oder deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Für die Wahl der Sprache ist die Zustimmung der Prüfer erforderlich.

III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

§ 16 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Teilen. In Teil I sind insgesamt elf studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 18 in Verbindung mit § 10 zu erbringen, ferner ist eine praktikumsbezogene Fallstudie zu erstellen; Teil II ist die Master-Thesis gemäß § 19. Die aufgeführten Prüfungsteile sind in der genannten Reihenfolge zu absolvieren.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung in Politik- oder Verwaltungswissenschaft waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (3) Dies gilt auch für Praktika, die während eines Bachelor-Studiums in Politik- oder Verwaltungswissenschaft abzuleisten waren. Andere Praktika können nur dann anerkannt werden, wenn in ihnen eine programmrelevante Fallstudie erstellt wurde.

**§ 17 Anmeldung und Zulassung zu Teil II (Master-Thesis)
der Abschlussprüfung**

- (1) Zu Teil II der Abschlussprüfung (Master-Thesis) kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Public Policy and Management immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat,
 3. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 18 erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Master-Thesis soll unmittelbar nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung beantragt werden. Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Zulassung zur Master-Thesis beantragt, so teilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten ein Thema und die Prüfer zu, wobei ein Prüfer gleichzeitig als Betreuer der Master-Thesis bestellt wird. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft bereits eine Magister/Master-Prüfung, Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zur Master-Thesis darf nur versagt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind, oder
 3. der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft eine Magister/Master-Prüfung oder Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

§ 18 Teil I der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)

Teil I der Abschlussprüfung besteht aus insgesamt 12 schriftlichen Prüfungsleistungen, darunter die Fallstudie zum abzuleistenden Praktikum, die studienbegleitend während des Master-Studiums in den folgenden vier Master-Modulen abzulegen sind:

Master-Modul 1: Methods

1. Research Design (7cr)
2. Advanced Methods in Social Science Research (7cr)

Nur für Absolventen nicht-sozialwissenschaftlicher oder nicht verwaltungswissenschaftlicher oder nicht betriebswissenschaftlicher Studiengänge je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls *einer* der folgenden Zusatzkurse:

- 2a Basic Methods of Social Science Research
- 2b Introduction into Political Theory
- 2c Introduction into Organization and Management Theory

Master-Modul 2: Theories

Im Programm *Public Policy and Governance*:

1. Political Theory (7cr)
2. Organization and Management (7cr)
3. Basic Seminar I *Public Policy and Governance* (6cr)
4. Basic Seminar II *Public Policy and Governance* (6cr)

Im Programm *Management of Conflict and Peace*:

1. Political Theory (7cr)
2. Organization and Management (7cr)
3. Basic Seminar I *Management of Conflict and Peace* (6cr)
4. Basic Seminar II *Management of Conflict and Peace* (6cr)

Im Programm *Administrative Reform and Organizational Change*:

1. Political Theory (7cr)
2. Organization and Management (7cr)
3. Basic Seminar I *Administrative Reform and Organizational Change* (6cr)
4. Basic Seminar II *Administrative Reform and Organizational Change* (6cr)

Im Programm *European Integration and International Organization*

1. Political Theory (7cr)
2. Organization and Management (7cr)
3. Basic Seminar I *European Integration and International Organization* (6cr)
4. Basic Seminar II *European Integration and International Organization* (6cr)

Master-Modul 3: Applied Methods and Theories

In allen Programmen:

1. Seminar I (6cr)
2. Seminar II (6cr)
3. Directed Study (6cr)
4. Internship and Related Case Study (20cr)

Das Praktikum (Internship) ist in einem Aufgabenbereich abzuleisten, der für das gewählte Programm einschlägig ist und zu einem Thema der Kurstypen Seminar, Directed Study oder Program Related Seminar (vgl. Modul 4) in Beziehung steht. Über das Praktikum ist ein gesonderter Leistungsnachweis in Form einer Fallstudie (Case Study) in einem Umfang von mindestens 30 Seiten zu erbringen.

Master-Modul 4: Related Disciplines

In allen Programmen:

Program Related Seminars

Mindestens zwei themenspezifische Seminare aus den Fächern Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie im Umfang von mindestens 12 cr. Ein Seminar kann ersetzt werden durch eine Lehrveranstaltung aus einem der nicht gewählten Modul-Programme.

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Der Leistungsnachweis muss die Note und die Anzahl der ECTS-Credits enthalten.

§ 19 Teil II der Abschlussprüfung (Master-Thesis)

- (1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein politik- und verwaltungswissenschaftliches Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Betreuer zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der gem. § 7 bestellte Prüfer auch die Betreuung der Master-Thesis.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und die Prüfer.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer werden dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die Frist für die Anfertigung der Thesis beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um einen Monat - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Thesis. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (6) Die Thesis ist fristgerecht in drei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie einmal in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (7) Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Magister/Master-Prüfung oder vergleichbaren Prüfung eingereicht wurde. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (8) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern gemäß § 21 zu bewerten. Einer der Prüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema gestellt hat. Der zweite Prüfer wird im Benehmen mit dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten.
- (9) Wenn die Note eines Prüfers „ausreichend“ (4,0) oder besser, die des anderen „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Bewertet der dritte Prüfer die Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Master-Thesis bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Lautet die Note des dritten Prüfers „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Thesis nicht bestanden.

§ 20 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile gem. §§ 18 und 19 mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet worden sind.
- (2) In die Gesamtnote, die gemäß § 13 gebildet wird, gehen folgende bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:
 - die elf Prüfungsleistungen (Teil I) gemäß § 18 mit 50 %
 - die Fallstudie zum Praktikum (Teil I) gemäß § 18 mit 10 %
 - die Master-Thesis (Teil II) gemäß § 19 mit 40 %
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote zwischen 1,0 und 1,3 erreicht, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen.

§ 21 Zeugnis, Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In diesem sind sämtliche Prüfungsleistungen der Master-Prüfung mit den jeweiligen Einzelnoten (einschließlich Dezimalnote) sowie die Gesamtnote (mit einer Kommastelle) und das Thema der Master-Thesis aufgeführt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz Auskunft gibt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt. In der englischen Übersetzung wird die Bezeichnung „Master of Arts in Public Policy and Management“ verwendet.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden vom Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Jedem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Das Diploma Supplement ordnet den Master-Studiengang dem „stärker forschungsorientierten“ Profiltyp im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 zu.

IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Master-Thesis, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Master-Thesis endgültig nicht bestanden sind.

§ 23 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Kandidaten, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid vom Zentralen Prüfungsamt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Zentralen Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen (einschließlich Dezimalnote) und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die /Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 25 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen solche Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Prüfungsausschuss gemäß § 6 zu hören hat.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Zentrale Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 14/2005 vom 6. April 2005 veröffentlicht.